

IN DIESER AUSGABE



1. Der Superbonus von 110%
2. Die Zusatzvereinbarungen zu Mietverträgen zwecks Vermeidung der Besteuerung von nicht einkassierten Mieten
3. Das Steuerguthaben für die Kommissionen auf elektronische Zahlungen
4. Die Verlängerung aufgrund der Augustferien

1

Der Superbonus von 110%

Für alle Kunden

Das Gesetz Nr. 77 vom 17 Juli 2020 hat das Gesetzesdekret Nr. 34 vom 19. Mai 2020 (das sog. Dekret Rilancio) in Gesetz umgewandelt, mit einigen Änderungen, die auch das Steuerguthaben bzw. den 110%-igen Gebäudesuperbonus betreffen.

Wir verweisen darauf, dass es sich um eine komplexe Begünstigung handelt, die allgemein der Zusammenarbeit mehrerer Personen/Experten/Fachleute bedarf, und zwar:

- des Planers/Technikers (Architekt, Ingenieur, Geometer usw.), der den Eingriff plant;
- des Unternehmens, das den Eingriff vornimmt (und dessen interner Techniker sich mit den externen Technikern abspricht);
- der qualifizierten Techniker (stets Ingenieure, Architekten usw.) die die technischen beeedeten Gutachten ausstellen (d.h. die Einhaltung der erforderlichen Voraussetzungen und die Angemessenheit der Kosten in Bezug auf die begünstigten Eingriffe);
- des Energieexperten, der an die ENEA die Mitteilungen übermittelt und/oder die Energiebescheinigung ausstellt;
- des Buchhaltungsexperten, der die Konformitätsbescheinigung ausstellt (im Fall der Abtretung des Steuerguthabens oder eines Rechnungsskontos).

Eine vorbereitende Studien-/Koordinierungsphase zwischen diesen Experten ist entscheidend für die professionelle Durchführung des Eingriffs und für die Beurteilung der Durchführbarkeit und Wirtschaftlichkeit.

Die Abfolge der zu beachtenden Auflagen ist daher folgende:

Vor Beginn der Arbeiten	Nach Ende der Arbeiten	Innerhalb von 90 Tagen ab Ende der Arbeiten	Innerhalb von 90 Tagen ab Ende der Arbeiten	Nach Ende der Arbeiten (*)
Was Energiebescheinigung APE zur Bestimmung der Ausgangsklasse	Was Energiebescheinigung APE zur Bestimmung der am Ende erreichten Energieklasse, die mindestens zwei Klassen höher sein muss	Was Für die Energieeffizienz: Übermittlung der beeideten technischen Bescheinigung an das ENEA	Was Für die Erdbbensicherheit: Übermittlung der beeideten Analyse des Erdbebenrisikos und der technischen Bescheinigungen an das ENEA	Was Konformitätserklärung der Unterlagen, die die Voraussetzungen des Steuerabzugs von 110% belegen, sowie Überprüfung des Vorliegens der beeidigten Bescheinigungen seitens der qualifizierten Techniker
Wer Architekten, Ingenieure, Geometer, Fachingenieure und andere qualifizierte Techniker	Wer Architekten, Ingenieure, Geometer, Fachingenieure und andere qualifizierte Techniker	Wer Qualifizierte Fachleute für den Entwurf von Gebäuden und Anlagen (nach gesetzlicher Kompetenz), eingetragen bei den Berufskammern und – Körperschaften: Architekten und Ingenieure	Wer Fachleute für Tragwerksplanung, Bauüberwachung und statische Prüfung, eingetragen bei den Berufskammern und – Körperschaften: Architekten und Ingenieure	Wer Steuerberater, Rechnungsprüfer, Arbeitsberater, Experten und Sachverständige, eingetragen in die Verzeichnisse der Handelskammern und Steuerdienstzentren (*) notwendig lediglich im Falle der Abtretung des Steuerguthabens oder der Anwendung des Rechnungsskonto, nicht jedoch im Falle des Abzugs von den eigenen Steuern

Bei Kondominien muss die Eigentümerversammlung einberufen werden, die verschiedenen technischen/steuerlichen/finanziellen Aspekte des Eingriffs an den Gemeinschaftsanteilen des Gebäudes müssen erläutert und deren Genehmigung beantragt werden (mittels eines zu veröffentlichenden Sonderdekrets wird wahrscheinlich festgelegt werden, dass eine einfache Mehrheit ausreicht, wenn mindestens ein Drittel der Tausendstel des Gebäudes vertreten sind); dieser Beschluss sollte bereits den durchzuführende Eingriff, das anzuwendende entsprechende Steuerguthaben, die Methode der Anwendung des Steuervorteils (Verrechnung/Abtretung/Rechnungsskonto), sowie die finanziellen Aspekte des Eingriffs enthalten. Darüber hinaus muss die Eigentümerversammlung das Team von Fachleuten beauftragen, die den Eingriff begleiten, sowie das ausführende Unternehmen. In diesem Zusammenhang werden spezielle Agenturen tätig werden, die den Kondominien in allen Bereichen des 110%-igen Steuerguthabens zur Seite stehen.

In der Folge nochmal die Fälle, in welchen die technische Beeidigung und/oder die Konformitätserklärung erforderlich sind:

Sachverhalt	Nutzer des Steuerbonus	Dauer der Nutzung des Bonus	Konformitätserklärung	Technische Bescheinigung	Vortrag/ Erstattung
Abzug auf eigene Rechnung (im UNICO oder 730)	Auftraggeber (*)	- 5 Jahre für 110% - 5 Jahre für "Erdbebenbonus" - 10 Jahre für Renovierung 50% oder Ecobonus 50%/65% oder Fassadenbonus 90%	Nur für Modell 730 erstellt durch CAF	Technische Bescheinigung: je nach Eingriff (z.B. notwendig für 110%) Bescheinigung Kostenangemessenheit: Nein	Nein (nur bis zur Höhe der eigenen Steuern)
Rechnungsskonto	Lieferant/ Handwerker	- 5 Jahre für 110% - 5 Jahre für "Erdbebenbonus" - 10 Jahre für Renovierung 50% oder Ecobonus 50%/65% oder Fassadenbonus 90%	Ja, seitens eines Buchhaltungsexperten (s. obige Abschnitte)	Ja	Nein (d.h. nur nutzbar bis zur Höhe der mittels F24 zahlbaren Steuerschulden)

Abtretung des Steuer-guthabens	Käufer des Guthabens	- 5 Jahre für 110% - 5 Jahre für "Erdbeben-bonus" - 10 Jahre für Renovierung 50% oder Ecobonus	Ja (erster Begünstigter)	Ja	Nein (d.h. nur nutzbar bis zur Höhe der Steuerschulden zahlbar mittels F24)
--------------------------------	----------------------	--	--------------------------	----	---

(*) ev. anteilmäßig bei Kondominien

Aufgrund der Komplexität des Eingriffs bzw. der entsprechenden Auflagen erscheint eine Spezialisierung einiger Unternehmen wünschenswert, damit dem Besitzer, welcher einen solchen Eingriff plant, das Ganze mit einem „schlüsselfertigen“ Verfahren unterbreitet werden kann.

Vom Steuerguthaben profitieren können:

- die Kondominien;
- natürliche Personen außerhalb ihrer Unternehmens-/freiberuflichen Tätigkeit (für höchstens zwei Immobilien, unbeschadet der Nutzung eines Abzugs für Eingriffe auf Gemeinflächen des Kondominiums);
- Volkswohnbau (IACP) sowie Körperschaften mit demselben Zweck der vorgenannten Institute;
- Wohngenossenschaften mit ungeteiltem Eigentum;
- gemeinnützige Organisationen ONLUS, Volontariatsvereine und Vereine zur Förderung des Gemeinwesens;
- Amateursportvereine und -verbände, beschränkt auf Arbeiten an den als Umkleidekabinen genutzten Gebäuden.

Der Steuerabzug von 110% gebührt allen natürlichen Personen, die ein Gebäude besitzen oder darüber verfügen (d.h. Eigentümer, nackte Eigentümer, Nutznießer, Mieter und deren Familienangehörige). Die IRES-Subjekte und, im Allgemeinen, die Inhaber von Geschäfts- oder Freiberufseinkommen, können den Bonus nur für die Beteiligung an den Ausgaben für „leitende“ Eingriffe in Anspruch nehmen, die an den gemeinsamen Gebäudeteilen und/oder im Falle gewerblicher Einheiten in Kondominien durchgeführt werden.

Der Anwendungsbereich: der Bonus wird in Höhe von 110% der Kosten anerkannt, die unter den Begünstigten in fünf Jahresraten gleichhohen Betrags aufgeteilt werden. Er gebührt für die nachweislichen und zu Lasten des Steuerzahlers verbleibenden Ausgaben für Eingriffe, die auf den Gemeinschaftsflächen von Kondominien, Einfamilienhäusern und einzelne Einheiten in Zweifamilienhäusern (bis zu höchstens zwei Einheiten, unter der Bedingung, dass das Eigentum zwei verschiedenen Subjekten gehört) vorgenommen werden. Bitte beachten Sie, dass Eingriffe auf Immobilien der Katasterkategorien A1, A/8 und A/9 vom 110%-igen Bonus ausgeschlossen sind.

Der Zeitraum der begünstigten Kosten: die Begünstigung von 110% findet ausschließlich auf die im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2021 getragenen Ausgaben Anwendung. Seit dem ersten Juli 2020 können daher die entsprechend gekennzeichneten Banküberweisungen für Eingriffe auf Gebäude, welche einen Abzug von 110% der getragenen Ausgaben bewirken, vorgenommen werden.

Der Zeitraum der Aufteilung des Betrags des Steuerguthabens: Der Steuerabzug von 110% wird auf fünf Jahre aufgeteilt, falls es sich um den 110%-igen Abzug/Erdbebenbonus handelt, ansonsten auf 10 Jahre (für „verbundene“ Eingriffe, die unter die Gebäudesanierungen oder die Eingriffe zwecks Energieeinsparungen fallen, sofern diesbezüglich keine anderslautende Interpretation seitens der Agentur der Einnahmen vorgenommen wird). Es ist in jedem Fall nicht zulässig, die Rückerstattung des zustehenden Steuerguthabens und/oder dessen Vortrag zu beantragen, weshalb ausreichend hohe Steuern vorhanden sein sollten, auf die der Steuerabzug vorgenommen werden kann!

Aus diesem Grund müssen die Subjekte, die den Bonus beanspruchen wollen, ihre Möglichkeit für den Abzug genau überprüfen, da sie andernfalls entweder den Rechnungsskonto oder eine Abtretung des Guthabens vornehmen sollten. In der Tat können die Steuerzahler statt der direkten Nutzung des Abzugs zwischen einem Rechnungsskonto seitens der Lieferanten der Güter oder Leistungen oder aber der Abtretung der dem Guthaben entsprechenden Forderung wählen. Die Option betrifft die in den Jahren 2020 und 2021 getragenen Kosten für Eingriffe, auf welche der erhöhte Steuerabzug von 110% gilt, aber auch für bauliche Eingriffe, Eingriffe zwecks energetischer Sanierung der Fassade bestehender Gebäude und Eingriffe zwecks Installation von Photovoltaikanlagen und Ladestationen für Elektrofahrzeuge.

Bitte beachten Sie, dass das Unternehmen, welches den Eingriff ausführt (Lieferunternehmen/Handwerker) nicht zum Rechnungsskonto verpflichtet ist, sondern frei ist, diesen anzunehmen oder auch nicht bzw. auch über dessen Umfang zu verhandeln. Der Rechnungsskonto ist im Wesentlichen der technische Vorgang, mittels welchem das ausführende Unternehmen die Steuerbegünstigung des Kunden übernimmt (technisch wird der Abzug für das Unternehmen zum Steuerguthaben) und es dem Kunden erlaubt, den Eingriff am Gebäude auch in Ermangelung der notwendigen finanziellen Mittel vorzunehmen. Es ist daher zwingend notwendig, mit dem Unternehmen vor Übertragung des Auftrags abzusprechen, ob dieses den Rechnungsskonto vornehmen wird und bereit ist, diese Anwendungsweise des Bonus von 110% zu akzeptieren.

Wer beabsichtigt, den Bonus in einen Rechnungsskonto zu verwandeln und/oder diesen abzutreten, muss dies mittels Eingabe der notwendigen Daten/Unterlagen auf der zur Verfügung gestellten Online-Plattform der Agentur der Einnahmen vornehmen. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Internet unter folgendem Link:

<https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/web/guest/schede/agevolazioni/dettristredil36/pia-ttaforma-cessione-crediti-dettristredil36-impresa>.

Die begünstigten Eingriffe sind im Wesentlichen folgende:

ABZUG 110% - Art. 119, Gesetzesdekret Nr. 34/2020	
Art des Eingriffs (*)	Ausgaben vom 01.07.2020 bis 31.12.2021 (**)
Außenisolierung vertikaler/ horizontaler/ schräger Flächen, die die Verkleidung von mehr als 25% der wärmedurchlässigen Bruttofläche betreffen	Ausgaben bis zu max. Euro 50.000 für einzelne Wohneinheiten oder Einheiten eines unabhängigen Mehrfamilienhauses mit unabhängigem Eingang (d.h. Einfamilienhaus mit Katastereinheit)
	Ausgaben von max. Euro 40.000 mal Anzahl der Wohneinheiten für Gebäude mit höchstens 8 Einheiten
	Ausgaben von max. Euro 30.000 mal Anzahl der Wohneinheiten für Gebäude mit mehr als 8 Einheiten
Eingriffe auf Gemeinschaftsanteile an Gebäuden zwecks Ersatz der bestehenden Heizanlage durch: <ul style="list-style-type: none"> - Zentralisierte Systeme für Heizung/Klima/Warmwasser durch Kondensation mit einer Energieklasse \geq A gem. EU-Verordnung Nr. 811/2013 bzw. Wärmepumpe, einschließlich hybrider oder geothermischer Anlagen - Kraft-Wärme-Koppelungsanlagen oder Sonnenkollektoren - Anschluss an effiziente Fernwärmesysteme gemäß Art. 2, Absatz 2, Buchstabe tt), Gesetzesdekret Nr. 102/2014, ausschließlich für Gemeinden in Berggebieten, die nicht von europäischen Verfahren wegen Verstoßes gegen die Richtlinie 2008/50/EG betroffen sind 	Ausgaben von max. Euro 20.000 mal Anzahl der Wohneinheiten für Gebäude mit höchstens 8 Einheiten
	Ausgaben von max. Euro 15.000 mal Anzahl der Wohneinheiten für Gebäude mit mehr als 8 Einheiten
Eingriffe für den Ersatz von Heizungs-/Klimaanlage in: <ul style="list-style-type: none"> - Einfamilienhäusern - Wohneinheiten, die funktionell unabhängigen Teil eines Mehrfamiliengebäudes bilden, mit unabhängigem Zugang für den Ersatz der Heizanlagen durch: a) Anlagen für Heizung/Klima/Warmwasser durch Kondensation mit einer Energieklasse \geq A gem. EU-Verordnung Nr. 811/2013 bzw. Wärmepumpe, einschließlich hybrider oder geothermischer Anlagen; b) Kraft-Wärme-Koppelungsanlagen oder 	110% Ausgaben bis zu max. Euro 30.000

<p>Sonnenkollektoren; c) Biomassekessel mit Leistungen, die mindestens der 5-Sterne-Klasse gemäß Ministerialerlass Nr. 186/2017 entsprechen, ausschließlich für nicht an eine Methanleitung erschlossene Gebiete in Gemeinden, die nicht von den Verfahren wegen Verstoß gegen die Richtlinie 2008/50/EG betroffen sind</p> <p>– Anschluss an effiziente Fernwärmesysteme gemäß Art. 2, Absatz 2, Buchstabe tt), Gesetzesdekret Nr. 102/2014, ausschließlich für Gemeinden in Berggebieten, die nicht von europäischen Verfahren wegen Verstoßes gegen die Richtlinie 2008/50/EG betroffen sind.</p>	
<p>Andere Eingriffe zur Energieeffizienz gem. Art. 14, Gesetzesdekret Nr. 63/2013, die gemeinsam mit mindestens einem der vorgenannten Eingriffe ausgeführt werden</p>	<p>110% der max. für den Eingriff vorgesehenen Ausgaben</p>
<p>Eingriffe zur Energieeffizienz gem. Art. 14, Gesetzesdekret Nr. 63/2013 auf Gebäuden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die mindestens einer der Einschränkungen für denkmalgeschützte Gebäude unterstehen; - in Gebieten, in denen die Eingriffe, die unter den oben aufgeführten Abzug von 110% fallen, durch Bau-, Städtebau- und Umweltvorschriften verboten sind (*) 	<p>110% der max. für den Eingriff vorgesehenen Ausgaben</p>

(*) Es ist notwendig, dass die minimalen "technischen" Anforderungen erfüllt sind und dass der Eingriff zur Verbesserung von mindestens 2 Energieklassen des Gebäudes oder, falls nicht möglich, zur Erreichung der höchsten Energieklasse führt. Eingriffe sind auch dann begünstigt, wenn sie im Rahmen eines Eingriffs durchgeführt werden, der den Abriss und Wiederaufbau des Gebäudes vorsieht.

(**) für IACP (Volkswohnbau) und gleichgestellten Subjekte sind auch die Ausgaben im Zeitraum vom 01.01. bis 30.06.2022 mit einbegriffen.

Die „leitenden“ Eingriffe und deren Auswirkungen: bitte beachten Sie, dass zwecks Begünstigung von 110% die folgenden „leitenden“ Eingriffe eingeführt wurden:

Der Ersatz der bestehenden Heizanlagen in Einfamilienhäusern oder betreffend die Gemeinschaftsanteilen von Gebäuden, sowie die Wärmeisolierung mit Isolationsmaterial, das die Mindestumweltkriterien erfüllt. Nur wenn gemeinsam mit einem dieser drei „leitenden“ Eingriffe Ausgaben für andere, bereits im Umfang von 50-65-70-75-80-85% begünstigte Eingriffe zwecks Energieeinsparung oder die Installation von Ladestationen für Elektrofahrzeuge durchgeführt werden, steht auf alle diese Eingriffe der Abzug von 110% von der IRPEF (oder IRES) zu. Auf diese Weise kann auch der Ersatz von Türen und Fenstern dank einem gleichzeitigen „leitenden“ Eingriff in den 110% Bonus einfließen, wenn es sich um Gemeinschaftsanteile handelt!

Für die Eingriffe zwecks Erdbbensicherung, die als speziell betrachtet werden und derzeit gem. Art. 16 Gesetzesdekret 63/2013 zu 50-65-70-75-80-85% begünstigt sind, wird der Abzugsbetrag auf 110% angehoben, ohne Notwendigkeit, einen der drei „leitenden“ Eingriffe vorzunehmen.

Zu guter Letzt gebührt der Abzug von 110% auch für die Installation von Photovoltaikanlagen und Speichersystemen, unter der Bedingung, dass diese gleichzeitig mit einem der folgenden Eingriffe, die Anspruch auf den 110%-igen Abzug haben, vorgenommen werden: die drei „leitenden“ Eingriffe oder diejenige für den Erdbbenbonus (der in diesem Fall „leitend“ wird für die Photovoltaikanlage und Speichersystem).

Falls das Gebäude, an welchem der Eingriff durchgeführt wird, um mindestens zwei Energieklassen verbessert werden muss:

Der Abzug von 110%, der für die Eingriffe des Ecobonus (einschließlich der drei neuen „leitenden“ Eingriffe) vorgesehen ist, unterliegt der Bedingung, dass das fragliche Gebäude um mindestens zwei Energieklassen verbessert werden muss bzw., sollte dies nicht möglich sein, die höchste Energieklasse erreichen muss, was durch sowohl vor, als auch nach dem Eingriff, erstellten Energieleistungsbescheinigungen APE zu belegen ist, ausgestellt durch einen qualifizierten Techniker mittels beeideter Erklärung. Aus diesem Grund besteht die Notwendigkeit, sich von Anfang an an einen zur Ausstellung der Energieleistungsbescheinigung und Versand der entsprechenden Unterlagen an das ENEA qualifizierten Experten zu wenden. Dies ist ebenfalls einer der Gründe, weshalb es alles andere als einfach sein wird, innerhalb von Kondominien den Abzug von 110% nur auf einzelne Wohneinheiten zu erlangen.

Die Bezahlung der Rechnungen: zur Bezahlung der Eingriffe muss immer die Vorlage der Rechnung gefordert werden. Diese kann mittels entsprechend gekennzeichneter Bank- oder Postüberweisung erfolgen (mit den analogen Angaben, welche man bereits für die Überweisungen bei baulichen Sanierungen mit 50%-igem Abzug, die die Banken „Modalität Gesetz 449“ oder „Modalität Art. 16-bis TUIR“ nennen, anführen musste). Die Rechnung ist sodann gemeinsam mit dem spezifischen Überweisungsbeleg aufzubewahren.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter folgendem Link: https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/documents/20143/233439/Guida_Superbonus110.pdf/49b34dd3-429e-6891-4af4-c0f0b9f2be69.

Allgemein ist hinzuzufügen, dass dieser Steuerabzug von 110% sicherlich eine gute Gelegenheit bietet für Eigentümer von Einfamilienhäusern und/oder Miteigentümer von Kondominien; die Vorgehensweise ist jedoch komplex und bedarf genau deshalb einer angemessenen technischen/steuerlichen/finanziellen/organisatorischen Planung, sowie einer vorherigen Berechnung der Vorteilhaftigkeit, die allen notwendigen Ausgaben der zu erfüllenden Verpflichtungen Rechnung trägt.

Unsere Berater stehen zu Ihrer Unterstützung in der Vorabplanung der Eingriffe sowie, falls notwendig, der Ausstellung der Konformitätserklärung zur Verfügung.

2 Die Zusatzvereinbarungen zu Mietverträgen zwecks Vermeidung der Besteuerung von nicht einkassierten Mieten

Für unsere Kunden

Die Mieten tragen mit bei zur Bildung des steuerpflichtigen Einkommens des Vermieters (das der IRPEF oder der Ersatzsteuer „cedolare secca“ untersteht), auf der Grundlage des sich aus dem Vertrag ergebenden Betrags. Mit anderen Worten: Der Vermieter ist verpflichtet, die Mieten auch dann zu deklarieren, wenn sie nicht einkassiert sind, es sei denn, bis zum Ablauf der Frist zur Vorlage der Steuererklärung ist das Räumungsverfahren zu Lasten des Mieters aufgrund Zahlungsverzugs abgeschlossen. Diese "Abweichung" gilt nicht für Mietverträge in Bezug auf Gewerbeimmobilien, deren Mietzins daher unabhängig vom tatsächlichen Eingang immer zu erklären ist, solange der Mietvertrag nicht gekündigt wird.

Bei Mietverträgen, die zwischen MwSt.-Subjekten abgeschlossen werden, muss das MwSt.-Subjekt, das den Mietertrag erhält, diesen nach dem wirtschaftlichen Kompetenzprinzip dem als Unternehmenseinkunft besteuern.

Da insbesondere während der COVID-19-Notlage zwischen zahlreichen Vermietern und Mietern mittels einer Sondervereinbarung eine vorübergehende Mietreduzierung vereinbart wurde, erinnern wir daran, dass diese Vereinbarung schriftlich erfolgen und bei der Agentur der Einnahmen (Registeramt), bei welchem der entsprechende Mietvertrag registriert ist, registriert werden muss: Auf diese Weise vermeiden Sie, dass Sie nie einkassierte Mieten besteuern müssen, da das Finanzamt sonst erwartet, in der Steuererklärung die Mieten zu finden, die laut der erfolgten Registrierung der entsprechenden Mietverträge aufscheinen!

Wir laden Sie ein, sich diesbezüglich mit unserem zuständigen Berater in Verbindung zu setzen, falls Sie diesen Zusatz zum bestehenden Mietvertrag nicht bereits einseitig schriftlich abgefasst und registriert haben.

3**Das Steuerguthaben für die Kommissionen auf elektronische Zahlungen**

Für MwSt.-Subjekte

Um den Gebrauch der „Karten“ zur Zahlung auch kleiner Beträge seitens der Endverbraucher anzuspornen, gebührt Unternehmern mit Einkommen aus unternehmerischen Tätigkeit/freiberuflich Tätigen (Einzelunternehmen, Gesellschaften, Kapitalgesellschaften usw.) mit einem Vorjahresumsatz von höchstens Euro 400.000 ein Steuerguthaben in Höhe von 30% der angelasteten Kommissionen der Transaktionen der Endverbraucher (Abtretung von Gütern / Erbringung von Leistungen) die mittels Kreditkarten/Bankomatkarten/aufladbaren Wertkarten oder sonstiger elektronischer, nachvollziehbarer Zahlungsmittel (üblicherweise „Pos“ genannt) bezahlt wurden, und zwar ab dem 01.07.2020. In diesem Zusammenhang müssen die so genannten "Vertragspartner", d.h. die Banken, bei denen das Pos gehalten wird, dem gewerblichen Unternehmer (Geschäft, Bar, Hotel usw.) monatlich eine Abrechnung über die berechneten Kommissionen und die entsprechend zustehende Steuergutschrift zukommen lassen. Folgend ist Steuergutschrift von 30% mittels Formblatt F24 ab dem Folgemonat der Zuerkennung des Steuerguthabens verrechenbar.

4**Die Verlängerung aufgrund der Augustferien**

Für alle Kunden

Wir erinnern daran, dass die steuerlichen Verpflichtungen, sowie die Einzahlungen von Steuern und Vorsorgebeiträgen, die im Zeitraum zwischen 01.08.2020 und 20.8.2020 fällig sind, innerhalb dem 20.8.2020 ohne Aufschläge vorgenommen werden können (wie z.B. die Zahlung der MwSt.-Schuld bezüglich der MwSt.-Abrechnung des Monats Juli oder die MwSt.-Schuld der MwSt.-Abrechnung des zweiten Quartals, die Zahlung der IRPEF-Steuereinbehalte, die Vorsorge- und Sozialbeiträge des Monats Juli usw.).

Im Zeitraum vom 01.08.2020 bis zum 31.8.2020 ist ebenfalls die „Fristunterbrechung“ der Verfahrensfristen der ordentlichen und verwaltungsrechtlichen Gerichtsbehörden, sowie der Steuerkommissionen wirksam, weshalb die Fristen:

- die vor dem 01.08.2020 zu laufen begannen, für diesen Monat unterbrochen sind;
- deren Beginn im Zeitraum August festgesetzt war, ab dem 01.09.2020 zu laufen beginnen.

Die „Fristunterbrechung“ bezieht sich auf die Fristen, die für die Einlegung von Steuerbeschwerden und die Einleitung von Gerichtsverfahren, die Hinterlegung von Schriftsätzen und Dokumenten, verkürzte Schlichtungsverfahren, die Annahme des Feststellungsprotokolls, die Beschwerde/Mediation, sowie die für die Anwendung bestimmter Vornahmen in Bezug auf Abfindungsvereinbarungen für laufende Rechtsverfahren vorgesehen sind.

Wir dürfen darauf hinweisen, dass unser Bureau in der Woche vom 17. bis zum 23. August geschlossen sein wird und wünschen Ihnen einen erholsamen „Ferragosto“!



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/cookie/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: privacy@bureauplattner.com.

© Bureau Plattner – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte
www.bureauplattner.com

